

knüpfte Entscheidungssituation zur Spionagetätigkeit für einen imperialistischen Geheimdienst bewältigt hat. Da sich aus jeder Unterstützung des Spions in der Tendenz eine Integration ins Werbungsverhältnis entwickeln kann, können auch die Grenzen für oder gegen die Einbeziehung in die Spionagetätigkeit im Entscheidungsprozeß fließend sein. Deshalb soll hier nur von den hauptsächlichen Bewertungskriterien die Rede sein, da Rezepte der Praxis nicht gerecht werden würden. Als entscheidendes Kriterium, gewissermaßen als Ausgangspunkt für die Beweisführung, ist anhand aller objektiven Umstände der Unterstützungshandlungen zu prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen geheimdienstlichen Anforderungen, Aufträgen, Interessen etc. und der Unterstützung besteht. Gleichzeitig müssen die Unterstützungshandlungen innerhalb eines konkreten Zeitraumes eine konkret bestimmbare Kontinuität aufweisen, wenn sie die Qualität der Integration ins Werbungsverhältnis durch schlüssiges Verhalten tragen sollen. Nur dann kann von einem Eintritt in ein andauerndes Werbungsverhältnis zum Geheimdienst ausgegangen werden. Das bedeutet auch, daß die bloße Behauptung oder Selbstbeschuldigung, man habe sich für eine Spionagetätigkeit entschieden, nicht ausreicht. Sie muß durch konkrete Handlungen objektiviert werden.

Handelt die unterstützende Person über einen bestimmten Zeitraum vereinzelt, sporadisch, ohne daß zwischen den einzelnen Handlungen ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, können diese nicht als eine ständige Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst im Sinne einer agenturischen Spionagetätigkeit bewertet werden. Der angesprochene Zusammenhang war in den untersuchten Fällen des schlüssigen Verhaltens durch eine kontinuierliche Aufgabenerfüllung bzw. die in einem konkreten Zeitraum gehäufte Realisierung von Aufträgen bzw. daran geknüpfte Teilaufgaben gekennzeichnet. Die Person wiederholte mehrfach gleichartige Handlungen oder übernahm ständige Teilaufgaben im Rahmen der Spionagetätigkeit der unterstützten Person.